



Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.

BREKO | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

Per mail: Infrastrukturatlas@bnetza.de

Bundesnetzagentur

Referat 115

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

BREKO Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Tel.: +49 228 24999-70

Fax: +49 228 24999-72

xxxx@brekoverband.de

21.März 2017

Konsultation zur Einrichtung einer zentralen Informationsstelle des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang Februar hat die BNetzA Konsultationsdokumente zur Einrichtung einer zentralen Informationsstelle des Bundes veröffentlicht. Hierzu soll der Infrastrukturatlas für Planungszwecke und Mitnutzungen erweitert und die Einsichtnahmebedingungen modifiziert werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme sowie für die gewährte Fristverlängerung und kommentieren zur Konsultation gestellten Vorschläge wie folgt.

I. Allgemeines

Der Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO e.V.) hat die Einführung des Infrastrukturatlases von Anfang an unterstützt und begrüßt auch grundsätzlich die Weiterentwicklung zu einer zentralen Informationsstelle. Der Infrastrukturatlas wird dabei zum Ausgangspunkt der Planung für alle Ausbauprojekte für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze, kann aber seiner Natur nach nicht das zentrale Planungsinstrument sein, da er keine detaillierten Informationen über alle geeigneten Netzinfrastrukturen aufnehmen kann. Die direkte Kontaktaufnahme zwischen einem an einer Mitnutzung interessierten TK-Unternehmen und dem Infrastrukturihaber kann der Infrastrukturatlas vorbereiten, aber nicht ersetzen. Gleichwohl ist die Weiterentwicklung des Infrastrukturatlases grundsätzlich sinnvoll. Dabei sollten die bisher mit dem Infrastrukturatlas gewonnenen Erfahrungen - sowohl der Behörde als auch der Branche – einfließen.

Hauptstadtbüro Berlin | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin | Tel.: +49 30 58580-415 | Fax: +49 30 58580-412

Büro Brüssel | Rue de Trèves 49 | 1040 Brüssel, Belgien | Tel.: +32 2 290-0108

Norbert Westfal, Präsident | Dr. Jürgen Hernichel, Vizepräsident | Dr. Stephan Albers, Geschäftsführer

Insbesondere sollten die unterschiedlichen Interessen der Marktbeteiligten beachtet und zueinander in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden:

- Zum einen besteht ein Interesse der datenliefernden Unternehmen an einem möglichst schlanken und effizienten Prozess. Die Weiterentwicklung des Infrastrukturatlases darf die datenliefernden Unternehmen nicht stärker belasten. Im Gegenteil: die im bisherigen Prozess gewonnenen Erkenntnisse sollten zu Effizienzgewinnen führen.

Zudem sollte eine Doppeladressierung der Datenlieferungspflicht an Eigentümer und Betreiber der betreffenden Infrastruktur vermieden werden. Die Bundesnetzagentur sieht im Konsultationspapier diese Thematik von (zu vermeidenden) Doppelerhebungen grundsätzlich auch (Rn. 19 ff.) und kommt dabei zu dem Schluss, dass aufgrund der „größeren Sachnähe“ der „verfügungsberechtigte Infrastrukturihaber“, also der Betreiber, zur Datenlieferung verpflichtet sein soll. Subsidiär soll sich die Bundesnetzagentur aber auch an den Eigentümer halten können.

Grundsätzlich dürfte die Datenlieferungspflicht aber primär in die Sphäre des Infrastruktureigentümers fallen, so dass dieser ausschließlich zu verpflichten wäre. Denkbar ist, dass Eigentümer und Betreiber der Infrastrukturen die Übernahme der primären Datenlieferungspflicht des Eigentümers durch Betreiber vereinbaren können, wobei dann aber klar gestellt werden sollte, dass der Betreiber für die Übernahme dieser Verpflichtung vom Eigentümer ein angemessenes Entgelt verlangen kann.

- Weiter haben die datenliefernden Unternehmen ein Interesse am Schutz ihrer berechtigten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies bedeutet, dass zum einen sehr passgenau festzulegen ist, welche Daten tatsächlich erforderlich und sinnvoll sind, um die mit der Erweiterung des Infrastrukturatlases verfolgten Zwecke der Planungsoptimierung und der Identifizierung von Mitverlegungspotenzialen zu erreichen.

Zum anderen ist der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten begrenzt zu halten und ggf. auch ein Modell einer differenzierten Einsichtnahmetiefe für Telekommunikationsnetzbetreiber, den Einsichtnahmeberechtigten nach § 77b Abs.6 S.1 TKG (Bund, Gebietskörperschaften der Länder, BMVI) sowie Auftragnehmern von Einsichtnahmeberechtigten zu erwägen. Vor diesem Hintergrund sind die Erwägungen der Bundesnetzagentur - über die bisherige Regelung hinaus - auch Auftragnehmern von Einsichtsberechtigten (also z.B. Projekt- und Planungsbüros) ein direktes und uneingeschränktes Einsichtsrecht zu gewähren, kritisch zu sehen. Ein direktes und umfassendes Einsichtsrecht sollte stets *anlassbezogen* und nur

Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze gewährt werden, die selbst Daten zum Infrastrukturatlas einliefern.

Bei den weit gefassten Tatbeständen „allgemeine Planungszwecke“ bzw. „allgemeine Förderzwecke“ ist ggf. eine genauere Prüfung der Einsichtnahmevoraussetzungen vorzunehmen, um eine anlasslose oder anderen Zwecken dienende Datensammlung von Einsichtnahmeberechtigten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Einsichtnahmeberechtigung von Planungs- oder Projektbüros (wie in dem Konsultationsdokument angedacht) erweitert werden sollten, da gerade dort ein Interesse an einer umfangreichen (anlasslosen) Datensammlung zum Aufbau eigener Datenbanken bestehen könnte.

Schließlich ist die vertrauliche Behandlung der aus dem Infrastrukturatlas generierten Informationen durch die Einsichtnahmeberechtigten sicherzustellen.

- Dem berechtigten Schutzinteresse der dateneinliefernden Unternehmen entspricht es auch, dass die Daten nur streng zweckgebunden genutzt werden.
- Auf der anderen Seite ist das Interesse der Einsichtnahmeberechtigten an einem handhabbaren und effizienten Abfrageprozess zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass jedenfalls gegenüber Eigentümern und Betreiber, die selbst Daten zum Infrastrukturatlas liefern und im betreffenden Gebiet oder dessen Peripherie bereits aktiv sind oder bereits im Rahmen früherer Abfragen Projektbezüge nachgewiesen haben, geringere Anforderungen an den Nachweis des Projektbezuges im Einzelfall gestellt werden sollten. Zudem sollten für solche Betreiber auch räumlich großflächigere GIS-Abfragen erwogen werden, um die Zahl der einzelnen Prozesse zu reduzieren.

II. Einzelfragen

1. *Die Datenlieferungen nach § 77a Abs.2 TKG sowie nach § 77b Abs. 5 TKG sollen einheitlich erfolgen, um den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu minimieren (Ziffer 16).*

Unter Effizienzgesichtspunkte erscheint eine einheitliche Datenlieferung grundsätzlich sinnvoll, jedoch müssen hier Abweichungen für die Fälle möglich sein, bei denen eine einheitliche Datenlieferung für das datenliefernde Unternehmen zu erheblichen zusätzlichen Belas-

tungen führt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn das Unternehmen die betreffenden Daten in unterschiedlichen GIS-Systemen vorhält.

2. *Die Bundesnetzagentur fordert Kontaktdaten für § 77a und § 77b TKG einheitlich an, welche den Anforderungen des § 77b Abs.3 Nr.3 entsprechen müssen (Ziffer 24)*

Mit Blick auf die Zahl der möglichen Ansprechpartner sollte eine gewissen Flexibilität bestehen. Letztendlich muss es der Organisationshoheit des datenliefernden Unternehmens überlassen bleiben, wie es die Ansprechpartner organisiert. Auch auf Seiten der Unternehmen wird dabei sicher das Bedürfnis bestehen, die Kommunikation effizient zu organisieren und die Zahl der Ansprechpartner gering zu halten. Zudem sollte klarer definiert werden, welche Auskünfte der Ansprechpartner geben können muss.

3. *Im Rahmen der Erhöhung notwendiger Transparenz stellt sich die Frage, welche Informationen zum Kabelmedium sinnvoll und praktikabel sind. Hierzu sind Kommentare der potentiell Verpflichteten und Einsichtnahmeberechtigten erwünscht (Ziffer 29).*

Eine Datenlieferung zur Art der Verkabelung ist grundsätzlich möglich und liefert Informationen zur Leistungsfähigkeit des Kabels und damit zu den zu erwartenden Bandbreiten. Allerdings müsste vorher Verständigung über eine einheitliche Standardisierung der betreffenden Parameter erzielt werden. Zudem ist auch hier ein vertretbarer Aufwand für die Unternehmen im Auge zu behalten und gegen den zusätzlichen Nutzen abzuwägen. Da mit Blick auf Kabel kein Nutzungsanspruch, aber möglicherweise ein Vermarktungsinteresse besteht, sollten diesbezügliche Angaben freiwillig erfolgen.

4. *Die Bundesnetzagentur bittet um Einschätzungen zu der Frage, welche Gebäude, in welcher Form und zu welchem Planungszweck zukünftig in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollten (Ziffer 31).*

Die Darstellung von Technikgebäuden im Infrastrukturatlas könnte ggf. sinnvoll sein, sofern sie mögliche Zugangspunkte sein können (z.B. weil dort ein Zugang zu Leerrohren möglich wäre). Vorab erforderlich wäre aber auch hier eine klare Definition der Technikgebäude. Allerdings ist gerade hier zu beachten, dass eine entsprechende Datenlieferung aufgrund der historisch gewachsenen GIS-Struktur in vielen Fällen sehr schwierig und aufwändig sein könnte. Insofern wäre dieser Punkt unter „Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten“ und Praktikabilitätsaspekten noch einmal tiefer zu prüfen.

5. *Da zukünftig Informationen über die sog. letzte Meile in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollen(s. Rn41), schlägt die Bundesnetzagentur vor, nun Kupferkabel und dazugehörige Verzweiger aufzunehmen (Ziffer 35).*

Auch hier könnten sicher Informationen über die Leistungsfähigkeit der betreffenden Infrastruktur gewonnen werden, allerdings bedeutet auch dies wiederum einen höheren Erfassungsaufwand (den man auch in der Summe im Blick behalten muss), obwohl eine Mitnutzung von Kupferkabeln in vielen Konstellationen entweder nicht gegeben ist oder nicht nachgefragt werden wird. Der Fokus sollte daher eher auf mögliche Zugangspunkte und ggf. die Glasfaserverkabelung gelegt werden. Auch hier erscheint eine tiefere Kosten-Nutzen-Analyse und ggf. eine Differenzierung der Datenlieferungspflicht nach Art der betreffenden Infrastruktur sinnvoll.

6. *Aufgrund der gesetzlichen Ausweitung der Informationszwecke des Infrastrukturatlas beabsichtigt die Bundesnetzagentur künftig auch die Erfassung und Beauskunftung der Infrastruktur bis zum Gebäudezugangspunkt (Ziffer 42)*

Zur Reduzierung der Kosten für den „Hausstich“ kann eine Mitnutzung der in das Gebäude führenden passiven Infrastruktur grundsätzlich sinnvoll sein. Andererseits können hier sehr erhebliche Datenmengen mit einem entsprechend hohen Aufwand für die datenliefernden Unternehmen entstehen – und zwar auch nicht mitnutzungsfähiger Gebäudezugänge. Es wäre daher zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise die zu übermittelnden Daten definitorisch eingegrenzt werden können und die den Unternehmen entstehenden Aufwände auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Hierzu wäre vor allem zu identifizieren, welche passiven Gebäudezugänge in der Regel für eine Mitverlegung wirklich sinnvoll nutzbar sind.

7. *Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Daten zu Abwasserleitungen sukzessive für ISA-Planung zu erfassen und zur Einsichtnahme bereit zu stellen (Ziffer 44)*
und

8. *Informationen zu im Betrieb befindlichen Gas- und Fernwärmerohren und Elektrizitätskabeln werden von der Bundesnetzagentur bis auf weiteres auch in Zukunft nicht erhoben. Passive Netzinfrastrukturen dieser Versorgungsnetze, die sich für eine Mitnutzung eignen oder sogar ausdrücklich hierfür vorgesehen sind, sind von dieser Ausnahme nicht erfasst und werden zukünftig erhoben (Ziffer 47)*

Die Meldung von Abwasserleitungen in den Infrastrukturatlas erscheint grundsätzlich sinnvoll, da diese für eine Mitnutzung geeignet sind. Allerdings bedarf es hierzu eine Definition des „Abwasser-

rohrs“. Dagegen sind Trinkwasserkanäle und –anlagen nicht Gegenstand der gesetzlichen Vorgaben.

Passive Infrastrukturen, wie Gas- und Fernwärmerohre sowie Schutzrohre und Leerrohre für Elektrizitätskabel werden bereits heute schon gemeldet. Informationen zum Betrieb dieser Infrastrukturen erhebliche zusätzliche Datenpflege- und Anpassungsmaßnahmen im GIS erfordern, die für den Netzbetrieb im Übrigen nicht erforderlich wären und deren Informationswert für den Infrastrukturatlas begrenzt erscheint. Insofern ist es stimmig, dass die BNetzA indem Konsultationsdokument auf diese Informationen verzichtet.

Zusätzlich aufgenommen werden sollten allerdings Informationen über städtische Versorgungsleerrohre, die z.B. zur Ampelsteuerung genutzt werden.

9. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist ein Netz nur dann als „geschlossen“ einzustufen, wenn es in keiner Weise mit den gesetzlich definierten Aufgaben öffentlicher Versorgungsnetze in Verbindung steht. Private Verkehrswege und geschlossene Firmen- oder Behördennetze, zum Beispiel für Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen, unterliegen daher nicht den gesetzlichen Informationspflichten, können aber bei freiwilliger Lieferung zum Beispiel zu Mitnutzungszwecken mit veröffentlicht werden. (Ziffer 56)

Die Beschreibung (nicht meldepflichtiger) „geschlossener Netze“ im Konsultationsdokument erscheint ausreichend und nachvollziehbar.

10. Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zum Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände des § 77a Abs. 4 TKG zur Datenlieferung. (Ziffer 84)

Hier ist zu erwägen, ob man den Unternehmen nicht konkretere Kriterien zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen an die Hand geben kann, um die Zahl nachgelagerter Streitfälle zwischen der Behörde und den Unternehmen über die Ermessensausübung durch die Unternehmen gering zu halten.

11. Sofern nach Ansicht des Marktes ein Bedürfnis für die Identifizierbarkeit geförderter Infrastrukturen im Infrastrukturatlas besteht, soll im Zuge der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas das Augenmerk auf die Erhebung und Kennzeichnung geförderter Infrastrukturen gerichtet werden. (Ziffer 89)

Einerseits könnte die Aufnahme einer Kennzeichnung geförderter Infrastrukturen für die Zugangs-

nachfrager praktisch sein, da die Förderung regelmäßig mit Zugangsverpflichtungen verbunden ist und die Zugangsnachfrager sich dazu informieren könnten, wo genau entsprechende Zugangsrechte bestehen. Andererseits wäre eine Kennzeichnung geförderter Infrastrukturen für die dateneinliefernden Unternehmen wiederum mit einem erhöhten Aufwand verbunden.

Zudem muss die Vereinbarkeit einer solchen Datennutzung mit dem gesetzlich beschriebenen Zweck des Infrastrukturatlases geprüft werden. Dieser soll – neben dem in § 77a Abs.1 Nr.1 genannten „Planungszwecken“ - der erleichterten Umsetzung einer Mitnutzung nach § 77d TKG dienen wobei die Öffnung des Infrastrukturatlases für Zweck für das mitnutzungspflichtige Unternehmen freiwillig ist (§ 77b Abs.5 TKG). Alternativ besteht weiter die Möglichkeit der Einzelbeauskunftung. Für andere Zwecke, darunter auch die Erleichterung von Zugangsansprüchen aus anderen Rechtsgründen (wie z.B. der Förderung) ist eine gesetzliche Grundlage zumindest fraglich. Den Verpflichtungen aus den Förderrichtlinien wird bereits durch die Aufnahme der geförderten Infrastruktur in den Infrastrukturatlas selbst genüge getan.

12. Die Bundesnetzagentur sieht es als erforderlich an, bereits mittelfristig eine detaillierte Informationserteilung hinsichtlich Kapazitäten und Belegung von Infrastruktureinrichtungen bei Auskunftersuchen als Standard zu setzen, damit langfristig, neben den genormten Angaben auch weitere, ggf. detailliertere Kapazitätsangaben zur gegenwärtigen Nutzung, wenn sie technisch vorliegen, dargestellt werden können (Ziffer 97)

und

13. Die Bundesnetzagentur schlägt übergangsweise eine Einstufung in „verfügbar“, „Mitnutzung möglich“, „in Teilen verfügbar“, „für eigene Planung reserviert“, „nicht verfügbar“ als Kriterien zur Beschreibung der gegenwärtigen Nutzung vor, die neben der Branchenangabe als genormte Angaben erfasst werden (Ziffer 102)

und

14. Die Kennzeichnung der gegenwärtigen Nutzung ist möglichst komponenten- oder abschnittsbezogen anzugeben, damit eine konkrete Einschätzung zur potentiellen Mitnutzung abgeleitet werden kann (Ziffer 105)

Angaben zur Kapazität und Belegung sollten von den Unternehmen nur insoweit geliefert und von der BNetzA nur insoweit verarbeitet werden, als diese Daten in einem geeigneten Format und ohne weiteren Bearbeitungsaufwand bei den Unternehmen vorhanden sind. Das wird vielfach nicht der Fall sein. Eine zusätzliche Dokumentation oder Attributierung oder sonstige Aufbereitung von Daten würde für die Unternehmen einen erheblichen und unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten. Demgegenüber können die Zugangsnachfrager diese Informationen im Wege des Einzelbeauskunftungsverfahrens nach § 77 b Abs.1 TKG erhalten. Betreibern, die Informationen zur Ka-

pazität und Belegung aber in geeigneter Form vorhalten und *freiwillig* im Infrastrukturatlas zur Verfügung stellen wollen, sollte dann aber auch insoweit die nach § 77 b Abs.5 TKG bestehende Möglichkeit einer entsprechenden Entlastung vom Einzelbeauskunftungsverfahren eröffnet werden.

15. Das Mindestintervall von einem Jahr soll für die Datenlieferung beibehalten werden. Den Datenlieferanten soll es selbstverständlich nach wie vor frei stehen, ihre Daten auch häufiger auf den aktuellen Stand zu bringen (Ziffer 112)

Ein Mindestzeitraum von einem Jahr für die Aktualisierung des Infrastrukturatlases ist derzeit weiter sinnvoll.

16. Die Bundesnetzagentur wird zukünftig Infrastrukturen in einem größeren Maßstab, nämlich bis zu 1:10.000, abbilden, um die Darstellungsgenauigkeit zu erhöhen (Ziffer 118)

Eine Verbesserung der Darstellungsgenauigkeit infolge der geplanten Vergrößerung des Maßstabs ist sinnvoll.

17. Die Bundesnetzagentur wird die Vergrößerung zum Schutz der sensitiven Daten zwar grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch so weit reduzieren, dass die vorgeschriebenen Informationen aus der detaillierten Übersicht ableitbar sind. In Zukunft werden daher bei einem maximalen Darstellungsmaßstab von 1:10.000 Linienobjekte mit einer Linienbreite von mindestens 10 Metern und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 20 Metern bezogen auf die reale Welt dargestellt (Ziffer 123/124)

Die geplante Darstellung scheint sinnvoll.

Die Einbeziehung von Infrastrukturen zur Steuerung von Ampeln und Straßenlaternen ist ebenfalls zu befürworten, nur dürften hierfür die weniger die Inhaber von Versorgungsnetzen, sondern vielmehr die Kommunen die richtigen Ansprechpartner sein.

18. Die Bundesnetzagentur erbittet Stellungnahmen zur beabsichtigten Ausübung ihres Auswahlermessens bezüglich der Einsichtnahmevoraussetzungen (Ziffer 137)

Aus Sicht des BREKO ist ein abgestuftes Einsichtnahmerecht zielführend. Dabei sollten die Einsichtnahmebedingungen für Netzbetreiber (die selbst Daten einliefern) pragmatischer als bisher ausgestaltet und die Einsichtnahme z.B. durch eine vereinfachte Antragstellung erleichtert werden. Es erscheint als wenig effizient, wenn die Netzbetreiber für jede Einsichtnahme wieder einen detaillierten Antrag mit umfangreichen nachweisen stellen muss. Mit Blick auf den Schutz von Be-

triebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dies Projekt- und Planungsbüros möglicherweise restriktiver zu bewerten.

19. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Austausch von Daten zwischen Auftraggeber und dessen Auftragnehmer zu gestatten. In Förderverfahren sollen generierte Daten zur Vergabe und Überprüfung von Fördermitteln weitergegeben werden dürfen. Im Übrigen soll der Austausch von Daten untersagt werden (Ziffer 147)

Für einen Austausch von Daten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gibt es einerseits wegen der in der Praxis regelmäßig vorzufindenden Einbeziehung externer Dienstleister sicher ein praktisches Bedürfnis. Andererseits besteht hier auch ein schwer kontrollierbares Missbrauchspotenzial, gerade wenn die Schwellen für die Einsichtnahme durch Netzbetreiber abgesenkt werden sollen. Es wären daher zumindest strenge Vorgaben hinsichtlich der Zweckbindung des Datenaustauschs und der Nutzung der Daten durch den Dritten zu machen. Diese Vorgaben müssten auch in den Vereinbarungen mit Dritten (z.B. durch angemessene Sanktionen für den Fall einer Datenverletzung) abgesichert werden.

20. Die Nutzungsfrist der Daten richtet sich nach dem berechtigten Interesse des Einsichtnahmeberechtigten. Dieses ist bei Antragstellung auf Einsicht geltend zu machen, beträgt aber mindestens ein Jahr. Spätestens mit Ablauf der Frist sind die Daten zu vernichten. Die Anzeige hierüber ist nicht mehr notwendig (RN 151).

Eine Anzeige der Vernichtung der Daten nach Ablauf der Einsichtnahmefrist könnte sicherstellen, dass die Unternehmen hierfür einen Prozessschritt vorsehen und die Verpflichtung zur Datenvernichtung nicht schlicht vergessen wird. Um diesen zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, käme aber auch in Betracht, dass die Einsichtnahmeberechtigten vorab eine gesicherte Verpflichtungserklärung zur Vernichtung der Daten abgeben.

21. Die für den ISA-Planung beschriebenen Standards für eine Datenlieferung gelten gleichermaßen für Daten, die für den ISA-Mitnutzung bereitgestellt werden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mittelfristig zur Homogenisierung und Strukturierung der heterogenen Originaldaten ein neues einheitliches Datenmodell zu erarbeiten (Rn 175).

Einheitliche Standards und Formate für den „ISA-Planung“ und den „ISA-Mitnutzung“ sind grundsätzlich wünschenswert. Allerdings ist dürfen die Unternehmen dadurch nicht mit einem höheren Aufwand für die Datenlieferung belastet werden, so dass es sich hier eher um ein perspektivisches

Ziel handelt. Wird die Vereinheitlichung der Standards für die Unternehmen zu aufwändig, steht zu befürchten, dass die (grundsätzlich freiwillige) Teilnahme am „ISA-Mitnutzung“ stark zurückgehen würde. Letztlich hängt die Datenlieferung an den „ISA.-Mitnutzung“ davon ab, dass diese Lösung für die Unternehmen weniger Aufwand bedeutet als die Einzelbeauskunftung.

22. Für die Abbildung im ISA-Mitnutzung stellt die Bundesnetzagentur zur Diskussion, inwieweit eine Modifikation der Originaldaten durchgeführt werden soll (Rn 185).

Keine Kommentierung.

23. Aufgrund des Anspruchs an die Detailliertheit der Informationen gemäß § 77a Abs. 1 Nr.2 TKG beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Daten im ISA-Mitnutzung grundsätzlich ohne Vergrößerungsfaktor darzustellen (Rn 193).

Grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist aber zu beachten, dass trotz der freiwilligen Datenlieferung im Rahmen des „ISA-Mitnutzung“ die Anforderungen an den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht geringer sind als beim „ISA-Planung“.

24. In Anpassung an die üblicherweise verwendeten Planungsmaßstäbe schlägt die Bundesnetzagentur eine Begrenzung auf einen maximalen Darstellungsmaßstab von 1:1.000 vor (Rn 196).

Die Regelung erscheint sinnvoll.

25. Alle Einsichtnahmeberechtigten erhalten Einsicht in alle im Planungsgebiet vorhandenen öffentlichen Versorgungsnetze samt Ansprechpartner für die Geltendmachung konkreter Mitnutzungsansprüche (Rn 205)

Es ist zuzugeben, dass eine Einsichtnahme bzgl. aller öffentlichen Versorgungsnetze im Planungsgebiet effizient wäre, jedoch könnte die Zweckbindung der Einsichtnahme eine Beschränkung auf die planungsrelevanten Netzinfrastrukturen erfordern.

Ferner sollte überlegt werden, Schutzmechanismen für die Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit zu installieren. Dabei liegt es nah, bei einer Verletzung der Vertraulichkeit das Einsichtnahmerecht zu beschränken bzw. in schweren Fällen auch ganz zu entziehen.

26. Auftragnehmer wie Planungs- und Projektbüros haben ein eigenes Einsichtnahmerecht nach § 77b Abs. 6 TKG. Hierfür müssen sie die Beauftragung durch einen der in § 77b Abs. 6 TKG vorgesehenen Einsichtnahmeberechtigten nachweisen.

Ein eigenes Einsichtnahmerecht für Planungs- und Projektbüros entspricht sicher dem Bedarf in der Praxis. Sofern allerdings daran gedacht (und hier ja auch befürwortet wird) die Anforderungen an die Antragstellung für TK-Netzbetreiber zu reduzieren, kann dies unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht für die abgeleitete Antragstellung eines Planungs- oder Projektbüros ausgedehnt werden. In diesem Fall wäre wieder dann höhere Maßstäbe an die Antragstellung sowie die Darstellung und den Nachweis des Projektbezuges anzulegen.

27. Für den Regelfall hält die Bundesnetzagentur einen Zeitraum für die Einsichtnahme von drei Monaten für erforderlich, aber auch ausreichend, um einen Antrag auf Mitnutzung nach § 77d TKG vorzubereiten (215).

Auch diesbezüglich ist eine Differenzierung geboten. TK-Netzbetreiber, die ihre Netze in der Regel sukzessive ausbauen, haben ein praktisches Bedürfnis nach einer längerfristigen Einsichtnahmemöglichkeit, um nicht ständig neue Anträge stellen zu müssen.

28. Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zur beabsichtigten Gewährung eines dauerhaften, projektunabhängigen Einsichtnahmerechts für Gebietskörperschaften und das BMVI.

Ein unbeschränktes, dauerhaftes und projektungebundenes Einsichtnahmerecht des BMVI sowie der Gebietskörperschaften sieht der BREKO kritisch. Der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten würde damit nahezu unbestimmbar, was mit dem berechtigten Interesse der Unternehmen am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht vereinbar ist. Dieses schutzwürdige Interesse nimmt auch nicht dadurch ab, dass die Datenlieferung zum „ISA-Mitnutzung“ freiwillig erfolgt. Vielmehr wäre damit zu rechnen, dass viele Unternehmen auf die Datenlieferung verzichten würden, wenn der Kreis der Einsichtsberechtigten derart weit gezogen würde. Auch die zweckgebundene Datennutzung wäre praktisch nicht zu kontrollieren.

Für Rückfragen oder zur vertieften Erörterung einzelner Punkte stehen wir der Bundesnetzagentur gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Benedikt Kind
(Recht & Regulierung)



Jan-Niklas Steinhauer
(Recht & Regulierung)